

Behandlung des Nationalsozialismus im Unterricht

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. 4. 1978)

1. Die Kultusminister haben in den zurückliegenden Jahren wiederholt erklärt, daß es eine wichtige Aufgabe der Schule ist, die Schüler zu politischer Urteilsfähigkeit zu führen und diese durch solide Kenntnisse, insbesondere auch der Geschichte unserer jüngeren Vergangenheit zu untermauern. Dies ist eine notwendige Grundlage, um junge Menschen vor der Gefahr beschönigender Vorstellungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu schützen. Diese Aufgabe — von der Kultusministerkonferenz u. a. in den Beschlüssen zu
— „Behandlung der jüngsten Vergangenheit in Geschichts- und gemeinschaftskundlichem Unterricht“
und den
— „Richtlinien für die Behandlung des Totalitarismus im Unterricht“
niedergelegt und inzwischen von den Ländern in die Lehrpläne umgesetzt — besteht fort. Die Schule muß auch heute der unkritischen Hinnahme von verharmlosenden oder gar verherrlichenden Darstellungen des durch Diktatur, Völkermord und Unmenschlichkeit gekennzeichneten Dritten Reiches und seiner Repräsentanten aktiv entgegenwirken.
2. Die Kultusminister werden die Schulen auf die vorstehend dargestellte Problematik und die in diesem Zusammenhang getroffenen Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister hinweisen. Sie werden die Schulen anweisen, diesen Gegenstand entsprechend den Richtlinien und Lehrplänen mit besonderer Intensität zu behandeln.
3. Die Kultusministerkonferenz wird die Bundeszentrale für politische Bildung bitten, für die Behandlung der Thematik im Unterricht geeignetes Material vorzubereiten.